Wien, Donnerstag, den 16. Juni 1887. XX. Jahrgang. Nr. 24.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber Zwangsversicherung.

Von Dr. Heinrich Misera, n. ö. Landessecretär.

I.

Die Fortschritte der Menschheit haben neben den vielen Segnungen, welche sie im Gefolge hatten, dem Menschen auch manche Begriffe zum Bewußtsein gebracht, deren traurige Wirklichkeit er ehedem nicht in so starkem Maße empfunden hat. Ein derartiger Begriff ist der Begriff der wirthschaftlichen Noth und, da die Noth nie vereinzelt bleibt, der Begriff der allgemeinen Noth, d. h. des wirthschaftlichen Proletariats. Es ist daher ganz natürlich, daß der Ruf nach Staatshilfe immer lebhafter wird, da ja der Staat der bedeutendste Machtfactor der Neuzeit ist, und da das Proletariat zu seinen gefährlichsten Gegnern gehört, indem es die wirthschaftliche Anarchie bedeutet.

Daß es Aufgabe des Staates ist, der Noth zu steuern, inwieweit und wie er es thun kann, wollen wir an dem Gegenstande darthun, der im Folgenden besprochen werden soll, d. i. an der Zwangsversicherung. Wir werden beweisen, daß der Staat nicht blos die Rechte des Einzelnen, sondern auch die Rechte der menschlichen Gemeinschaft zu schützen hat. — Was ist die „Versicherung"? Wir wollen keine langathmigen Definitionen geben. In dem Worte „Versicherung" liegt schon der Begriff derselben. „Versicherung" ist eine Sicherstellung gegen einen Zustand, in welchem man sich unsicher fühlt. Die Versicherung auf wirthschaftlichem Gebiete ist daher eine Sicherstellung gegen einen möglichen wirthschaftlichen Schaden. Der Schaden muß ein möglicher und darf nicht ein sicherer sein, denn dies liegt nicht im Begriffe der Unsicherheit. Es ist natürlich, daß die „Versicherung" nicht zu den unmittelbaren Bedürfnissen der Menschen gehört. Es ist daher auch natürlich, daß die Versicherung zuerst von jenen Berufszweigen eingeführt wurde, deren Existenz durch den Fortschritt bedingt wird, und welche daher einen weiteren Gesichtskreis erfordern. Der Welthandel war es, welcher zunächst auf die Beseitigung der wirthschaftlichen Gefahr dachte. Das fünfzehnte Jahrhundert schuf die Seeversicherung. Diese beruhte auf dem Princip der freien Versicherungsvereine. Die Seeversicherung ist eine Sachversicherung, d. i. eine Versicherung, welche eine Sache gegen eine Gefahr wirthschaftlich, d. i. dem Werthe nach sicherstellt. Die nächste Versicherung ist auch eine Sachversicherung, nämlich die Brandschadenversicherung. Doch entstand diese Versicherung auf andere Weise, als die Seeversicherung. Der Zwang war es, der diese Versicherung eingeführt hat. Die ältesten Versicherungsvereine beruhten auf Gegenseitigkeit (Brandgilden). Die Regierungen ordneten aber an, daß die einzelnen Eingesessenen diesen Vereinen beitreten müssen, daher der Name „Brandsteuer". Insbesondere war es Preußen, welches die Brandschadenversicherung auf diese Weise regelte. Eine der spätesten Sachversicherungen ist die „Hagelversicherung". Die Leute nahmen hier die Sache etwas zu wörtlich. Weil der Hagel von „Oben" kommt, sah man ihn als eine Strafe Gottes an und glaubte, gegen eine solche könne man nichts thun. Dieser Umstand, für den der conservative Bauernstand sehr zugänglich war, hinderte lange Zeit das Entstehen der Hagelversicherung. Und selbst jetzt noch lassen oft die Bauern lieber die Glocken läuten, als daß sie sich gegen den Hagel versichern würden. Von den anderen Sachversicherungen ist noch die wichtigste die Viehversicherung. Die Rindviehversicherung wurde in Mähren für gewisse Krankheiten (Lungenseuche, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche) in der neuesten Zeit zwangsweise eingeführt. — Allein man begnügte sich bald nicht mehr damit, sich gegen den Schaden zu versichern, welcher durch die Beschädigung oder den Untergang einer Sache entsteht. Es entstanden auch Versicherungen gegen andere Vermögensverluste, so z. B. gegen die Gefahr, welche das Creditgeben nach sich zieht, die Hypothekarversicherung, eine Versicherung, welche sich jedoch nicht bewährt hat. Ja sogar der Begriff der Versicherung wurde erweitert, man versicherte sich gegen wirthschaftliche Nachtheile, die gewiß eintreten, also eine Versicherung, welche nicht mehr eine Versicherung ist. Hieher gehört ein großer Theil der Lebensversicherung.

Wenn man die Sache von diesem Standpunkte auffaßt, so ist schon die alte deutsche Rente (das Leibgedinge ꝛc.) eine Lebensversicherung gewesen. Das conservative Mittelalter war sehr empfindlich gegenüber den Wechselfällen des Lebens und so sicherte man sich gegen dieselben durch die unverändert bleibende Rente. Der ursprünglich dingliche Charakter der Rente ändert an der Sache nichts. Eine weitere Entwicklung der Sache ist es allerdings, daß die Rente später von dem unbeweglichen Gute sich emancipirte und einen persönlichen Charakter annahm. Selbst fromme Herren sollen solche persönliche Renten nicht verschmäht haben. So erzählt man sich aus dem vierzehnten Jahrhunderte, daß der Erzbischof von Bremen dem Abte von St. Denis eine bestimmte Summe hingab und hiefür ein Rentenversprechen erhielt. Der Herr Erzbischof soll aber so lange gelebt haben, daß der Abt den Rentenvertrag als wucherisch anfocht, was ihm aber nichts half.

Wichtig für die Lebensversicherung ist der sogenannte Tontinenvertrag gewesen, den der italienische Arzt Lorenzo Tonti begründete. Mehrere Personen geben eine bestimmte Summe hin und bedingen sich aus, daß ihnen so lange eine Rente bezahlt werde, als nur einer von ihnen lebt. Die eigentliche Begründerin der Lebensversicherung war die

Wahrscheinlichkeitsrechnung, denn diese ermöglichte erst die für die Lebensversicherung nothwendigen Conjuncturen.

So viel über das Wesen der Versicherung; daß die Versicherung vorzugsweise dazu dient, um die Nothlage der Menschen zu bekämpfen, ist nicht schwer zu beweisen.

Man braucht nur die Gefahr in's Auge zu fassen, welche durch die wichtigsten Zweige der Versicherung wirthschaftlich bekämpft wird, und überall wird man die Ansicht Wagner's bestätigt finden, daß durch die Versicherung „die ununterbrochene Fortführung der Production und Geschäfte verbürgt wird". Sind aber diese nicht verbürgt, so ist im Einzelnen die Gefahr der Noth, im Allgemeinen die Gefahr der allgemeinen Noth, d. i. des Proletariats vorhanden. Die Brandschadenversicherung bekämpft die Feuersgefahr. Es ist evident, daß das Feuer ein Element ist, das sich nicht immer mit unbedeutenden Objecten begnügt, sondern meistentheils Objecte zerstört, welche für das wirthschaftliche Leben des Menschen von größter Bedeutung sind. Was ist denn die Folge einer Feuersbrunst? Zunächst die Noth des Einzelnen. Es braucht nicht erst bewiesen zu werden, daß das Feuer sich gerne verbreitet, und auch ist es bekannt, daß in manchen Gegenden zu gewissen Zeiten (so am Lande) die Feuersbrünste sich gerne häufen. Was ist dann die Folge? Eine allgemeine Nothlage und der stete Begleiter der allgemeinen Nothlage ist das Proletariat.

Daß diese Nothlage keine theoretische Fiction ist, sondern daß dieselbe thatsächlich vorhanden ist, ja von Jahr zu Jahr immer größer wird, hiefür einen interessanten Beleg aus der Wiener „Deutschen Wochenschrift", welche in der Nummer 45 vom 7. November 1886 unter „Reichsversicherung in Oesterreich" neben Anderem folgende Zeilen enthält:

„Von den abgebrannten (d. i. durch Brand beschädigten) Gebäuden waren in Oesterreich nach der officiellen Statistik (1884) 60 Percent, von den hiedurch betroffenen Parteien 31 Percent nicht versichert, und von den entstandenen Brandschäden bei Gebäuden und Mobilien wurden nur 51 Percent entschädigt. Nun bedeutet dies aber ungefähr 6000 unversicherte abgebrannte Gebäude, über 7000 durch Brand beschädigte, unversicherte Parteien und einen thatsächlich unversicherten Verlust von circa 8 Millionen Gulden in einem einzigen Jahre. In manchen Ländern sieht es besonders traurig aus; so sind in Dalmatien nur 10, in der Bukowina 27, in Galizien nur 30 Percent der abgebrannten Gebäude versichert gewesen! Von einer Besserung der Verhältnisse kann nicht gesprochen werden; im Gegentheile muß bemerkt werden, daß in den letzten Jahren eine Verschlechterung eingetreten ist.

Es betrug in den Jahren	1881	1882	1883	1884
die Entschädigung in Percenten des Brandschadens	58·34	58·53	53·11	51·45
die Zahl der versicherten Häuser in Percenten der Beschädigten	61·22	53·03	61·00	59·60."

Wenn man bedenkt, daß sich das Feuer nicht immer die reichsten Leute aussucht, sondern insbesondere die ärmeren Grundbesitzer liebt, so wird man die Sprache der obigen Ziffern würdigen.

Nicht viel anders liegt die Sache bei der Hagelversicherung. Der Hagel zerstört sehr oft die ganze Jahresernte des Landmannes, und daß eine Jahresernte für den Landmann ein sehr wichtiger wirthschaftlicher Factor ist, ist ziemlich einleuchtend. Der Hagel versetzt den Landmann sehr oft in Noth. Der Hagel liebt es aber, ganze Gegenden heimzusuchen, und wenn man weiter bedenkt, daß es eine durch die Erfahrung erhärtete Thatsache ist, daß die Hagelschläge in der gemäßigten Zone immer mehr zunehmen, so wird man kaum daran zweifeln, daß der Hagel immer mehr dazu prädestinirt wird, eine allgemeine Nothlage und hiemit ein Proletariat zu schaffen. Hiezu kommt noch, daß auch das Gebiet, welches vom Hagelschaden betroffen wird, immer zunimmt. Der Hagel ist eine Folge der wechselnden Ausdünstung der Erdoberfläche. Es ist aber bekannt, daß Devastirungen von Wäldern und Bodenmeliorationen auf diese Verhältnisse einen nicht unbedeutenden Einfluß üben. Der Fortschritt schafft somit dem Hagel ein neues Gebiet und vermehrt die allgemeine Nothlage. Die „Deutsche Wochenschrift" sagt in der citirten Nummer weiters Folgendes: „Viel bedenklicher (d. i. als bei der Brandschadenversicherung) liegen die Dinge bezüglich der durch Hagelschläge herbeigeführten Verheerungen, denn von den auf diese Weise beschädigten Parteien waren gar (d. i. im Jahre 1884) nur 4 Percent versichert, und der unversicherte Schaden belief sich auf 88 Percent, d. i. es wurden circa 160.000 unversicherte Parteien betroffen und erlitten einen Gesammtverlust von $13\frac{1}{2}$ Millionen Gulden. Diese Ziffern sind schon so deutlich, daß es nicht mehr erforderlich ist, auf die einzelnen Länder einzugehen. In den beiden genannten Versicherungszweigen (d. i. gegen Brandschaden und Hagel) kommt somit eine unversicherte Schadenziffer, also ein effectiver Jahresverlust ebenso des Einzel-, wie im gewissen Sinne auch des Nationalvermögens von $21\frac{1}{2}$ Millionen Gulden in Betracht.

Es betrug in den Jahren	1881	1882	1883	1884
die Entschädigung in Percenten des Hagelschadens	25·56	20·22	16·04	11·27."

Wie begründet diese Ziffern sind, das wird Jeder einsehen, welcher Gelegenheit gehabt hat, die unzähligen Unterstützungsgesuche durchzumustern, welche nur bei den Landesausschüssen der betroffenen Länder aus Anlaß der Hagel- und Feuerschäden alljährlich einlaufen.

Der Staat hat für die Versicherung zu sorgen. Wagner will diese Frage nicht absolut, sondern historisch und örtlich relativ lösen. Diese Ansicht ist nicht unbedingt richtig. Der Staat hat im Allgemeinen für die Versicherung zu sorgen, wenn auch nicht für alle Versicherungszweige. Man sagt, zur Versicherung sei unbedingt der freie Wille nothwendig, sonst könne man sich nicht versichern. Dies ist nicht richtig. Zum Versicherungsvertrage ist allerdings der freie Vertragswille nothwendig. Es ist aber deshalb noch immer nicht erwiesen, daß die Versicherung ohne Vertrag nicht bestehen könne. Wichtiger als der juristisch-technische Vertragswille ist für den Staat die menschliche Freiheit im Allgemeinen. Und ob dieser durch die bloße juristisch-technische Auffassung der Sache gedient wird, dies muß von Jedem bezweifelt werden, welcher nur ein wenig Sinn für praktische Bedürfnisse hat.

Daß Feuer und Hagel — von diesen wollen wir heute insbesondere reden — Noth erzeugen können, und daß sie auch thatsächlich Noth erzeugen, ist oben dargelegt worden. Daß sich die Leute bei dieser Noth nicht helfen können, dafür zeugt ein Umstand, auf welchen bereits oben hingewiesen worden ist, nämlich die unzähligen Subventionsgesuche, welche alljährlich bei den öffentlichen Corporationen einlaufen. Und was machen die öffentlichen Corporationen? Den ganzen Schaden können sie nicht ersetzen, sie können nur ein kleines Pflaster geben, das Uebrige — können sich die Leute zusammenbetteln! Und ob das der menschlichen Freiheit zweckdienlich ist, wenn man sonst wirthschaftlich tüchtige Leute zu Bettlern macht, ist eine sehr ernste Frage!

Es ist vielleicht doch nicht so unrichtig, wenn man behauptet, daß der Begriff der „Noth" dem Begriffe des „Staates" nicht ganz fremd ist. Wenn der Staat die Versicherung in die Hand nimmt, so erwachsen noch manche andere Vortheile. Es ist eine bekannte Thatsache, daß eine Vereinigung, welche auf Zwang beruht, immer größer ist, als ein auf dem freien Willen der Mitglieder beruhender Verband. Die Vortheile der Versicherung werden durch die Staatsversicherung allgemeiner. — Daß die Versicherung der Noth zu steuern hat, hievon ist schon viel gesprochen worden. Aber es braucht auch nicht bewiesen zu werden, daß eine Thätigkeit, welche die Beseitigung der Noth zum Ziele hat, besonderer Controle bedarf.

Wird die Versicherung allgemeiner, so sind auch mehr Leute vorhanden, welche sich für die Versicherung interessiren, hiedurch wird die Controle eine größere. Dann ist der Staat diejenige Körperschaft, welche durch ihr Wesen und ihre Beschaffenheit die beste Controle ermöglicht. Nimmt der Staat die Versicherung in die Hand, so wird auch auf diesem Gebiete die Controle gewinnen. — Die Concentration des Versicherungswesens in einer Hand vereinfacht die Geschäftsgebahrung. Ferner gelangt die Versicherung in die Hände einer Körperschaft, welche bereits mehrere Thätigkeiten versieht, welche der Versicherung verwandt sind. Die Feuerpolizei, das Feuerlöschwesen, die Baupolizei und andere Maßregeln, welche man mit dem Begriffe „Meidung" (d. i. der Gefahr) bezeichnet, sind in den Händen des Staates oder anderer öffentlicher Corporationen, welche ihre Zwangsgewalt, da eine solche nur dem Staate zusteht, von demselben ableiten müssen. Die Erfahrungen, welche bei diesen Thätigkeiten gemacht werden, würden für die Versicherung, und diejenigen, welche wieder bei der Versicherung gemacht werden, für jene Thätigkeiten benützt werden, wenigstens bedeutend mehr, als dies bis jetzt geschehen ist. — Wenn die Befriedigung verschiedenartiger nothwendiger Bedürfnisse in einer Hand vereinigt wird, wird das Gesammtbild einfacher und daher leichter verständlich. Die nothwendigen Bedürfnisse werden besser erkannt. Eine solche Vereinigung

würde auch bei der Uebernahme der Versicherung durch den Staat stattfinden. Die Intelligenz der Bevölkerung würde hiedurch gewinnen.

Schließlich würden auch die Versicherungsprämien billiger werden. Denn je mehr Versicherer, desto geringer die Versicherungsprämie. Allerdings wird man darauf hinweisen, daß z. B. bei der zwangsweisen Brandschadenversicherung manche feuergefährliche Objecte hinzukommen müssen, welche die Privatunternehmungen ablehnen, dagegen hilft die Erhöhung der Prämie für gewisse Objecte, die kräftige Handhabung der „Meidung", welche sich ja in den Händen des Staates befindet, und die Hebung der Intelligenz in der Bevölkerung. Im Uebrigen hat dieser Einwand, sowie auch der Einwand, daß der Bureaukratismus, welchen der Staat in dem Versicherungswesen einbürgern müßte, das Versicherungswesen compliciren und dadurch vertheuern würde, mehr seinen Platz dort zu suchen, wo die Ausführung besprochen wird, als dort, wo es sich um das Princip handelt.

Hiedurch ist auch die Frage gelöst, inwieweit der Staat vorgehen darf. Er darf nur soweit gehen, als es sich um die Noth handelt, die Befriedigung des bloßen Bedürfnisses muß ihm fern bleiben. Wenn z. B. eine Versicherung besteht, welche die Leute gegen die Beschädigung von Spiegelscheiben sicherstellt, so geht das den Staat gar nichts an. Er wird sich auch sehr und mehr noch als die Privatunternehmungen gegen Ueberversicherungen hüten müssen. Im Uebrigen wird dieser Punkt noch im nächsten Abschnitte beantwortet werden, wo es sich darum handeln wird, auf welche Weise der Staat für die Versicherung sorgen soll.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zu den im § 68, Al. 2 St. G. geschützten (obrigkeitlichen) Personen gehören auch Pächter ärarischer Mauthen und deren Bestellte.

Der Mautheinnehmer ist jederzeit berechtigt, durch Schließung des Mauthschrankens sich die Entrichtung der Mauthgebühr zu sichern.

Mit Urtheil des Landesgerichtes in Laibach vom 27. August 1886, Z. 7893, wurde Karl H. des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G., begangen an dem Mautheinnehmer Ignaz V., schuldig erkannt. In seiner auf mehrere Nichtigkeitsgründe gestützten Beschwerde bestritt der Verurtheilte, daß sich der Schutzbereich des § 68 St. G. auf Mauthpächter und deren Bestellte erstrecke und läugnete auch deren Berechtigung, durch Absperren des Weges mittelst des Schrankens die Entrichtung der Mauthgebühr sich zu sichern. Auch in diesen Punkten wurde vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 11. December 1886, Z. 11.561, die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.

Gründe: ... Der § 81 St. G. verweist rücksichtlich der Objecte des durch diese Gesetzesstelle normirten gesetzlichen Schutzes auf § 68 St. G. und dieser bezeichnet als solches ganz allgemein „die Obrigkeit" und führt, offenbar nur zur Erläuterung dieses Begriffes, im zweiten Absatze Kategorien von Personen an, denen der gesetzliche Schutz des § 68 St. G. gebührt, „insoferne sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages" oder „in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind". Es kann sich also nur um die Frage handeln, ob ein Mautheinnehmer, und zwar im vorliegenden Falle der Bestellte des Pächters einer ärarischen Mauth, unter die Begriffsbestimmungen des § 68 St. G. beziehungsweise des § 81 St. G. falle. Diese Frage ist aber zu bejahen. Das Gesetz bedient sich im § 68 St. G. der umfassenden Ausdrücke „Beamte, Abgeordnete, Bestellte, Diener", wodurch in unzweideutiger Weise dem Gedanken Ausdruck gegeben wird, daß jeder mit der Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages Betraute, ohne Rücksicht auf sein dienstliches Verhältniß und ohne Unterschied, ob er angestellt ist oder nicht, ob seine Anstellung eine definitive oder provisorische ist, ob er beeidet ist oder nicht, des den obrigkeitlichen Personen im öffentlichen Interesse gewährten strafrechtlichen Schutzes theilhaftig ist. Es erscheint demnach mit Rücksicht auf den allgemeinen Wortlaut des § 68 St. G. eine besondere gesetzliche Bestimmung nicht nöthig, um einer im § 68 St. G. nicht ausdrücklich angeführten Person den Charakter als obrigkeitliche zuzuerkennen.

Nach den bestehenden Vorschriften wird die Mautheinhebung gleich der Verzehrungssteuereinhebung entweder durch Bestellte des Staates, oder durch Pächter besorgt, und wurde die Verpachtung der Weg- und Brückenmauthen in allen Provinzen durch das Hofkanzleidecret vom 21. December 1821, Pol. G. S. Nr. 172, angeordnet. Die Pachtbedingnisse enthalten die Bestimmung: „Der Pächter tritt hinsichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühreneinhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Aerars." Da die Mauthpächter nicht immer und nicht überall die Mautheinhebung zu besorgen im Stande sind, so sind sie gezwungen, zur Besorgung dieses Geschäftes und zur Ueberwachung des Mauthgefälles Bestellte zu bestimmen, welche in ihrem Namen und unter ihrer Haftung die ihnen zugewiesenen Gefällsgeschäfte verrichten. Die Mautheinhebung steht ebenso wie die Einhebung der Verzehrungssteuer der Finanzverwaltung zu, sie ist gleich der letzteren ein Geschäft der Regierung; die von ihr mit der Mautheinhebung betrauten Beamten, Abgeordneten, Bestellten und Diener sind daher Organe einer Staatsbehörde, gleich jenen, die mit dem Vollzuge des Verzehrungssteuergeschäftes betraut sind. Der Mauthpächter tritt gegenüber dem Mauthpflichtigen ebenso in die der Finanzverwaltung und ihren Organen zustehenden Rechte und Pflichten, wie der Verzehrungssteuerpächter gegenüber dem Verzehrungssteuerpflichtigen, und gleich dem Verzehrungssteuerpächter bei Einhebung der Verzehrungssteuer tritt auch der Mauthpächter bei Einhebung der Mauth an die Stelle der Finanzverwaltung. Seine Bestellten, denen er die Besorgung der Mautheinhebung überträgt, haben daher ebenso wie die Bestellten des Verzehrungssteuerpächters den gleichen Charakter wie die Organe der Finanzverwaltung und müssen daher auch des gleichen gesetzlichen Schutzes theilhaftig werden; denn im Umfange ihrer Dienstesverrichtungen sind sie nicht Abgeordnete eines bloßen Privatunternehmers, sondern des mit den Rechten der Finanzverwaltung ausgestatteten Mauthpächters. Die Beeidigung ist bei ihnen ebenso wenig nothwendig, wie bei anderen Personen, die, obgleich unbeeidet, als obrigkeitliche Personen im Sinne des § 68 St. G. gelten. Es ist sonach nach dem Gesagten Ignaz V. als Bestellter eines Mauthpächters den im § 68 St. G. begriffenen Personen beizuzählen.

Auch der Mangel einer Legitimation ist nach den bestehenden Normen kein Hinderniß für das gesetzmäßige Einschreiten des Bestellten und die Giltigkeit des Amtes von der Vorweisung einer Beglaubigung unabhängig, zumal erst durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Juli 1886, Z. 19.390, verfügt wurde, daß künftighin in die Licitationsprotokolle und in die Vertragsurkunde die Bestimmung aufzunehmen sei, daß die Bestellten der Mauthpächter mit Creditiven, welche die Finanzbehörde beglaubigt hat, versehen sein müssen, um sich damit über Verlangen der Mauthpflichtigen auszuweisen. Vorliegend aber hat der Angeklagte an den Zeugen V. ein Begehren um Vorweisung der Legitimation gar nicht gestellt, und steht auch die Widersetzlichkeit des Angeklagten damit in keinem Zusammenhange, da derselbe vielmehr, wie bereits oben hervorgehoben wurde, erklärte, den Mauthner als solchen genau gekannt zu haben.

Die Nichtigkeitsbeschwerde macht ferner geltend, daß der Zeuge V. zur Absperrung des Schrankens nicht berechtigt war; nur bei Nacht sei der Schranken niederzulassen, bei Tage bezeichne er nur die Mauthstelle; der Angeklagte habe sonach durch die erzwungene Oeffnung des Schrankens nur einem vorschriftswidrigen Gebahren des Zeugen ein Ende gemacht. Abgesehen jedoch davon, daß selbst ein vorschriftswidriges Verhalten des Mautheinnehmers nicht zur Gewaltanwendung gegen denselben berechtigte, unterliegt es keinem Zweifel, daß der Mautheinnehmer vollkommen im Rechte war, den Angeklagten, welcher den Schranken ohne Zahlung der Mauthgebühr durchfahren wollte, durch Schließung des Schrankens daran zu hindern. Die Behauptung, es wäre Pflicht des Einnehmers gewesen, die vom Angeklagten beabsichtigte Gefällsübertretung zu dulden und sich mit der Anzeige derselben zu begnügen, widerspricht schon der Natur der Sache, da es doch die erste Aufgabe jedes behördlichen Organes ist, Gesetzesverletzungen zu hindern; es stehen ihr aber auch die bestehenden Vorschriften, insbesondere das Hofdecret vom 13. October 1824, Pol. G. S. Nr. 127, entgegen, nach denen der Mauthpächter sogar berechtigt ist, behördliche Hilfeleistung, und im Wege der politischen Behörde selbst Beistellung der Militärassistenz zum Schutze seiner vertragsmäßigen Rechte zu verlangen, welchen Normen auch die vom Mauthpächter dem V. ertheilte, bei der Verhandlung verlesene Instruction entspricht, bei Zahlungsweigerung einer Partei den Schranken zu schließen. Es mußte demnach die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen werden.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

XV. Stück. Ausgeg. am 19. September. — 48. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. September 1886, Z. 41.848, betreffend die Maßregeln gegen die Choleraepidemie.

XVI. Stück. Ausgeg. am 2. October. — 49. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. September 1886, Z. 48.191, betreffend die Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

XVII. Stück. Ausgeg. am 18. October. — 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. September 1886, Z. 45.051, betreffend die Abänderung der für das Jahr 1886 für die Pflege und den Unterhalt der Kranken im Spitale und im Irrenhause von Sebenico festgestellten Taxen. — 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. October 1886, Z. 47.856, betreffend die Bestellung von Dampfkessel-Prüfungscommissären für die politischen Bezirke Sechshaus, Hernals und Bruck a. d. Leitha, mit Ausnahme der im Wiener Polizeirayon liegenden Orte, und für die politischen Bezirke Krems und Zwettl.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 18. October. — 52. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. October 1886, Z. 52.563, betreffend die Verpflichtung zur Anzeigeerstattung über jeden choleraverdächtigen Erkrankungsfall.

XIX. Stück. Ausgeg. am 27. October. — 53. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. October 1886, Z. 54.644, betreffend das Verbot des Verkehres mit bestimmten Gegenständen und mit Hadern aus Choleragegenden.

XX. Stück. Ausgeg. am 11. December. — 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. December 1886, Z. 6447/Pr., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Kundmachung vom 27. August 1881, Z. 1446/Pr., über Grundzüge zur Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Generaldirectionsrathe der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen August Kann den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorstande des Rechnungsdepartements der Theresianischen Akademie, Oberrechnungsrathe Joseph Schlettauer anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereiofficial Franz Lesiak in Graz den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten verliehen.

Der Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Franz Joseph Lorenz zum Statthaltereisecretär in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Concipisten der Triester Polizeidirection Oskar Wratschko und Bernhard Bacher zu Polizeicommissären ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die Bestellung des Handelsmannes Franz Lethbridge zum k. und k. Consularagenten in Honfleur genehmigt.

Der Finanzminister hat die Finanzcommissäre Joseph Cunát, Joseph Fischer und Rudolph Fritsch zu Finanz-Obercommissären der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Alexander Onciul zum Steuer-Oberinspector der Finanz-Landesdirection in Czernowitz ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer August Sklabal zum Hauptsteuereinnehmer der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Arthur Knipfer zum Finanzinspector für den Bereich der Finanzdirection in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat den Zoll-Oberamtsofficial Wenzel Boucek zum Zoll-Oberamtscontrolor beim Hauptzollamte in Prag ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Adjuncten Alexander Toldt und Richard Krepler zu Bergcommissären ernannt.

Erledigungen.

Pfänderverwahrersstelle dritter Classe, im Vorrückungsfalle vierter Classe, eventuell eine Protokollistenstelle erster, respective zweiter Classe, eventuell eine Journalistenstelle, eventuell eine Officialsstelle, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 128.)

Bezirkshauptmannsstelle in der siebenten Rangsclasse in Böhmen, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 129.)

Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse beim Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 129.)

Postassistentenstellen mit 600 fl. und Activitätszulage im Bereiche der k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns gegen Caution, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 130)

Finanzwachcommissärsstelle in Niederösterreich in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte Juli. (Amtsbl. Nr. 131.)

Polizei-Obercommissärsstelle in der achten Rangsclasse, eventuell eine Polizeicommissärsstelle in der neunten Rangsclasse, bis 22. Juni. (Amtsbl. Nr. 131.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 4 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.